

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 127/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

des Arthur V [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED] th Ave. R [REDACTED] P [REDACTED],
Q [REDACTED] N. Y., [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] - [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Lustenberg, Haas, Dr. Graf und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 26. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats (Entschädigungs senats)
des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli
1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet an-
gehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung,
auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.
Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des
Bundesgerichtshofs ab. Insbesondere steht es nicht in
Widerspruch zu dem in Rs 1967, 173 Nr. 20 abgedruckten
Urteil. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof
ausgesprochen, daß die Vermutung der §§ 28 Abs. 2,
15 Abs. 2 BGB in Betracht kommt, wenn das jetzige Erchei-
nungsbild des Leidens in seinem Kern dem während einer

- 3 -

Freiheitsentziehung oder binnen acht Wochen nach deren Beendigung aufgetretenen Körper- oder Gesundheitsschaden entspricht. Das hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat jedoch in eingehenden Erörterungen eine Identität zwischen dem für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Dezember 1949 anerkannten "allgemeinen körperlichen und seelischen Erziehungszustand" des Klägers und den nunmehr von ihm geklagten seelisch-nervösen Gesundheitsschäden verneint. Bei dieser Beurteilung hat es sich auf das Gutachten der Universitätsnervenklinik in München gestützt, in dem die vorliegenden ärztlichen Atteste gewürdigt worden sind. Die Angriffe der Beschwerde gegen dieses Gutachten können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht war, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht gehalten, eine ergänzende psychiatrische Untersuchung anzuordnen, da das Gutachten der Nervenklinik einen Gesundheitsschaden auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet verneint hat und die Sachkunde der Gutachter auf diesem Gebiet nicht in Frage gestellt werden kann. Ebenso geben die Angriffe des Beschwerdeführers gegen die weiteren dem Urteil des Berufungsgerichts zugrunde liegenden Gutachten der Orthopädischen Poliklinik und der I. Medizinischen Klinik der Universität München keinen Anlass, die Revision zuzulassen. Die Frage, ob ein Gutachten zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden kann, wenn der Gutachter trotz vorliegender widersprüchlicher Befunderhebungen zu einem bestimmten Ergebnis gelangt ist, oder ob in einem solchen Fall noch die Einholung eines weiteren Gutachtens angebracht ist, richtet sich nach den Umständen der einzelnen Fälle. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Richters. Im übrigen kann nach der Rechtsprechung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

10

- 4 -

des Bundesgerichtshofs (Rn 1967, 281 Nr. 35) die Revision wegen Verletzung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift nur dann zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Vorschrift anders ausgelegt hat als der Bundesgerichtshof und die Entscheidung hierauf beruht. Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Kai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)